



Hausordnung

(Stand 01.06.2016)

1. Der Städt. Eigenbetrieb Bodenseeforum übt gegenüber dem Mieter, den Veranstaltungsbesuchern und dritten Personen im Bodenseeforum einschließlich des Vorplatzes das Hausrecht aus. Den Weisungen des vom Bodenseeforums eingesetzten Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
 2. Es ist untersagt, eigenmächtig Tische und Stühle, insbesondere in den Ausgängen, Vorplätzen, Treppenhäusern und in der Empore aufzustellen.
 3. In allen Räumen des Bodenseeforums besteht aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten („E-Zigaretten“). Dies betrifft nicht nur die Besucher der Veranstaltungen, sondern auch Mitarbeiter oder Dritte vom Veranstalter Beauftragte.
 4. Zur Vermeidung einer Gefährdung und/oder Belästigung von Veranstaltungsbesuchern und/oder dritten Personen dürfen keine Feuerwerkskörper in die Räume gebracht bzw. abgebrannt werden. Es ist untersagt, im Bodenseeforum mit offenem Licht umzugehen. Gleiches gilt für pyrotechnisches oder sonstiges Material, das Panik u.ä. bei den Veranstaltungsbesuchern hervorrufen könnte. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch des Bodenseeforums.
 5. Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ein unbefugtes Benutzen der Feuermeldeeinrichtung bzw. Feuerlöscheinrichtungen oder deren Manipulation ist untersagt. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Der Verursacher bzw. der Mieter ist hierfür voll haftbar.
 6. Es besteht Garderobenzwang. Aus Sicherheitsgründen sind Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke u.ä. Gegenstände an den dafür vorgesehenen und speziell gekennzeichneten Garderoben gegen Entrichtung des jeweiligen Garderobenentgeltes abzugeben.
 7. Das Mitbringen von Speisen und Getränken, insbesondere Spirituosen, ist untersagt.
 8. Das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden, ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Blinden-, sowie Hilfschiffe von Behinderten.
 9. Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen sind nur insoweit gestattet, als der Veranstalter (Mieter) diesen vorher zugestimmt hat. Den schriftlichen Hinweisen auf den Eintrittskarten ist Folge zu leisten.
 10. Gewerbsmäßiges Fotografieren bedarf der Genehmigung durch Mieter und Vermieter. Es besteht kein Rechtsanspruch.
 11. Fundsachen sind bei der Vermieterin bzw. deren Betriebspersonal abzugeben.
 12. Entstandene Personen- und/oder Sachschäden sind während der Veranstaltung dem Betriebspersonal der Vermieterin zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt. Für Schäden haftet das Bodenseeforum und deren Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen nur soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Personen, bzw. der gesetzlichen Vertreter des Bodenseeforums zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit es sich um einen Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, der auf ein schuldhaftes Verhalten des Bodenseeforums und/oder der oben genannten Personen beruht.
 13. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung, sei ausdrücklich hingewiesen. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson im Bodenseeforum aufhalten. Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Hinweis auf der Eintrittskarte oder bei entsprechendem Aushang.
 14. Das Anbringen von Werbematerial, Plakaten, etc. in und an den Gebäuden ist verboten. Die Verteilung von Werbematerialien und ähnliche Werbeaktivitäten auf dem Grundstück sind nur nach vorheriger Genehmigung des Bodenseeforums gestattet. Für Zuwiderhandlungen behält sich das Bodenseeforum rechtliche Schritte vor, insbesondere die Verrechnung notwendiger Reinigungskosten für die Beseitigung des Werbematerials. Haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutzer der Werbung. Das Verteilen von Handzetteln mit nichtwerblichen Inhalten oder ähnlichen Handlungen ist gestattet, soweit damit keine Störungen des Betriebsablaufes oder der laufenden Veranstaltungen in den Gebäuden verbunden sind.
- Werden bei öffentlichen Foren Versammlungen geplant, sind diese grundsätzlich drei Tage vor dem Tag der Versammlung anzumelden.
- Das Hausrecht des jeweiligen Veranstalters kann nach Maßgaben der allgemeinen Gesetze über das Hausrecht des Bodenseeforums hinausgehen. Das Bodenseeforum ist ermächtigt, für den jeweiligen Veranstalter dieses Hausrecht durch Einzelanordnungen durchzusetzen.
15. Die einzelnen Regelungen dieser Hausordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
 16. **Mit Betreten des Gebäudes erkennen der Veranstaltungsbesucher, sonstige Personen und der Mieter diese Hausordnung an.**